

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Vormittag), 5. September 2017

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

21 2017.RRGR.216 Gesetz

Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) (Änderung)

1. Lesung

Präsidentin. Ich begrüsse den Vizepräsidenten des Regierungsrats, Christoph Neuhaus. Wir sind nun bei Traktandum 21, einer Änderung des Regierungsstatthaltergesetzes. Die JuKo hat das Geschäft vorberaten, und die Kommissionspräsidentin präsentiert das Geschäft. Bevor wir damit starten, eine Frage: Gibt es Voten zum Eintreten? – Das ist nicht der Fall. Ist Eintreten bestritten? – Das ist auch nicht der Fall. Damit ist das Eintreten stillschweigend beschlossen. Der Antrag der Regierung und der JuKo ist, nur eine Lesung zu machen. Ist das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir können ganz am Schluss nach der Abstimmung noch darauf zurückkommen, ob wir auf einer Lesung bestehen wollen. Wir diskutieren alle Artikel gemeinsam. Wie sie aus den Unterlagen ersehen, gibt es ziemlich viele Änderungen. Nun hat die Kommissionspräsidentin das Wort. Sie wird zu allem sprechen, und dasselbe gilt auch für die Fraktionen und die Einzelsprecher.

Allgemeine Debatte

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP), Kommissionspräsidentin der JuKo. In Artikel 2 wird neu klar definiert, dass künftig «[...] jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, die das ordentliche Pensionierungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat» wählbar ist. Es ist also möglich, dass beispielsweise ein Regierungsstatthalter oder eine Regierungsstatthalterin gewählt werden kann, die bei der Wahl bereits 64-jährig ist. Diese Person ist dann auch für vier Jahre gewählt, und wenn sie nicht mit 65 Jahren zurücktritt, bleibt sie über das Pensionsalter hinaus im Amt. Eine Person, die beim Amtsantritt das ordentliche Pensionsalter bereits erreicht hätte, wäre hingegen für eine Wahl oder Wiederwahl nicht mehr zugelassen. Das war bisher unklar geregelt und hat immer wieder zu Diskussionen geführt. Warum diese neue Regelung? Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen werden vom Volk gewählt. Das Volk weiss bei dieser Wahl, wie alt ein Anwärter ist, und wenn das Volk sagt, es wolle diese Person als Regierungsstatthalter wählen und damit über das Pensionsalter hinaus anstellen, dann hat das Volk das letzte Wort und das gilt. Wichtig ist dabei, dass diese Regelung nur für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gilt, und nicht auf andere hauptamtliche Behördenmitglieder angewendet werden kann. Zur häuslichen Gewalt: Artikel 11a Absatz 1 ist neu. Damit wird geregelt, dass eine mutmasslich gewaltausübende Person polizeilich vorgeführt werden kann. Das war bisher nicht möglich. Pro Jahr muss die Polizei wegen häuslicher Gewalt über 900-mal ausrücken. Die sogenannte «Täteransprache» gibt es schon seit einiger Zeit und kann aus Erfahrung als sinnvolle und etablierte Massnahme bestätigt werden. «Täteransprache» bedeutet, dass der Regierungsstatthalter, gestützt auf einen Polizeibericht, den mutmasslichen Täter zu einem Gespräch einladen kann. Bisher hat aber niemand erscheinen müssen. Das heisst, wenn eine wahrscheinlich gewaltausübende Person einer solchen Einladung nicht nachgekommen ist, hatte der Regierungsstatthalter keine Möglichkeit, ein solches Gespräch zu «erzwingen». Das kann aber in gewissen Fällen sehr sinnvoll und nützlich sein. Neben dem Ansprechen der Ursache eines Krachs, eines Dreinschlagens oder anderer For-

men von Gewalt kann einer Person aufgezeigt werden, wie man Gewalt verhindern kann, in welcher Form diese auch immer geschehen ist. Hilfsangebote können vorgestellt und empfohlen werden und es wird möglich, dass ein Regierungsstatthalter jemanden auch an eine geeignete Fachstelle verweist oder bestimmte Auflagen erteilt. Das Instrument der polizeilichen Vorführung soll nur als letztes Mittel und mit Augenmass erfolgen, das heisst, nur wenn es unbedingt notwendig und wichtig ist. Das können unsere Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter unter diesem Gesichtspunkt sehr gut entscheiden. Im Jahr 2015 gab es insgesamt 221 solcher Ansprachen. Das ist eine relativ niederschwellige und auch ziemlich erfolgreiche Massnahme.

In Artikel 11a Absatz 2 geht es um die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen. Absatz 3 regelt den Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Fachstellen und Behörden, im Speziellen auch mit Blick auf die besonders schützenswerten Personendaten. Gemäss Artikel 4 sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung(stopp) bezüglich Vorladung respektive Vorführung sinngemäss anwendbar.

Zum dritten Punkt, Exmissionen: Die Änderung der Artikel 137a–g des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) ist eine Auswirkung der Revision dieses Regierungsstatthaltergesetzes. Unter gerichtlich bewilligter Räumung von Liegenschaften wird die zwangsweise Ausweisung von Personen oder Geschäftsbetrieben aus Liegenschaften verstanden. In der Regel handelt es sich hierbei um Mietobjekte, aber nicht immer. Hausbesetzungen sind ein Beispiel dafür. Bisher fehlte im Kanton Bern eine einheitliche Regelung und regional wurden Exmissionen sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Betreibungs- und Konkursämter waren als Vollzugshilfen involviert, die Gemeinden und die Polizei ebenfalls.

Mit den neuen Artikeln im Gesetz sollen wichtige Punkte geregelt werden, wie die Zuständigkeit der Durchführung einer Exmission; die Koordination der involvierten Parteien; die Konkretisierung der Verfahrensabläufe; die Aufbewahrungsdauer des Exmissionsgutes; die Regelung der Geldfragen wie die Einforderung des Vorschusses; die Kostenregelung für die anfallenden Kosten sowie deren Abrechnung; die Finanzierung allenfalls ungedeckter Auslagen und die Verwendung des Verwertungserlöses, wenn es dazu kommt. Die JuKo beantragt Ihnen, alle diese Artikel zu genehmigen, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wurden.

Vielleicht werde ich am Schluss nicht mehr ans Rednerpult kommen, deshalb bedanke ich mich an dieser Stelle bei den Mitgliedern der JuKo, bei unserer Sekretärin Hannah Kauz und bei der Verwaltung der JGK für die geschätzte Mitarbeit und die Unterstützung und Beratung bei der Erarbeitung dieser Gesetzesänderung. Wir beantragt Ihnen die Annahme der Artikel, wie sie in den Unterlagen vorliegen. Zudem beantragen wir, dass nur eine Lesung durchgeführt wird.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Vorab ganz herzlichen Dank an die JuKo und ihre Präsidentin für das Vorbereiten dieser Gesetzesänderungen. Die insgesamt drei Änderungen können wir von der BDP-Fraktion unterstützen. Die Änderung betreffend Anstellungsverhältnis bringt Klarheit in eine Frage, die wir in den letzten Jahren immer wieder stellen mussten. Ich glaube, es ist ausserordentlich wichtig, dass wir das machen. Die «Täteransprache» im Rahmen von häuslicher Gewalt haben die Regierungsstatthalterämter bisher bereits ausgeübt. Es macht Sinn, dass wir gesetzliche Grundlagen schaffen, damit man diese Täter auch vorladen kann. Das hatten wir bisher nicht. Und es macht Sinn, dass wir dieser «Täteransprache», die sich in den letzten Jahren sehr bewährt hat, auch eine rechtlich saubere Basis geben. Auch diese Grundlagen können wir begrüßen.

Ebenfalls sinnvoll ist es, wenn man das Exmissionsverfahren, respektive die Exmission dem Regierungsstatthalteramt anheftet. Ich habe aber noch eine Frage an den Regierungsrat, auf die ich eine Antwort erbitte. Wenn man Kompetenzverschiebungen vom Betreibungs- und Konkursamt zum Regierungsstatthalteramt vornimmt, gehen wir von der BDP-Fraktion davon aus, dass dann weniger Aufgaben beim Betreibungs- und Konkursamt landen und im Rahmen von Exmissionen mehr Aufgaben bei den Regierungsstatthalterämtern angesiedelt werden. Wir möchten vom Regierungsrat wissen, wie viele Stellen das schlussendlich betrifft und wie viele Stellen man beim Betreibungs- und Konkursamt zurückfahren und bei den Regierungsstatthalterämtern für die neue Aufgabe hinauffahren will. Wir möchten, dass sich eine Stellenäquivalenz ergibt, denn das ist im Sinne der Berner Staatsfinanzen.

Zum Schluss erlauben Sie mir seitens der BDP-Fraktion noch eine grundsätzliche Bemerkung zu den Regierungsstatthalterämtern. Wir haben in den letzten Jahren festgestellt, dass diese je länger

je mehr zu Auffangbecken für irgendwelche Aufgaben und Amtshandlungen werden, bei denen der Kanton nicht so genau weiss, wo er diese ansiedeln soll. Wir haben hier mit der «Täteransprache» und der Exmission gerade wieder zwei solche Beispiele. Diese machen zwar Sinn, aber sowohl der Regierungsrat wie auch das Parlament müssen aufpassen, dass das Regierungsstatthalter nicht einfach zum Auffangbecken von staatlichem Handeln wird, das man sonst nirgendwo konkret ansiedeln kann. Alle Aufgaben, die wir den Regierungsstatthalterämtern zuweisen, benötigen Ressourcen. Sie brauchen unter Umständen zusätzliche fachliche Ressourcen, denn es braucht juristische Kompetenz, um solche Aufgaben gesetzeskonform und legalitätstreu erfüllen zu können. Ich rufe hier also im Namen der BDP-Fraktion auf, immer ein bisschen vorsichtig sein, was man alles den Regierungsstatthalterämtern zuweist. In diesem Sinne stimmen wir allen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu und bitten Sie, dem zu folgen.

Präsidentin. Ich habe keine weiteren Fraktionsmeldungen. – Doch, nun sind welche eingegangen.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Vielleicht sind die anderen Fraktionssprecher noch etwas schüchtern. Ich war es auch, habe mich aber nun doch gemeldet. Ich kann mich den wesentlichen Ausführungen meiner Vorredner anschliessen. Auch die SVP-Fraktion wird diesem Gesetz zustimmen. Die Präzisierung bezüglich Wahl des Regierungsstatthalters erachten wir als richtig und auch wichtig im Sinne von Rechtsklarheit. Auch dass man Regierungsstatthalter mit einer zusätzlichen Aufgabe betraut, ist richtig. Die Übertragung der Exmissionen ist namentlich ein Anliegen der Gemeinden, die beschränkte finanzielle Möglichkeiten und Infrastrukturen haben. Es gilt in Erinnerung zu rufen, dass es hierbei oft um Leute geht, mit denen der Umgang vielleicht nicht ganz einfach ist, und deshalb ist es wohl wichtig und richtig, dass man die Regierungsstatthalter mit der entsprechenden Aufgabe betraut.

Noch etwas zum Thema häuslicher Gewalt: Die SVP-Fraktion unterstützt, dass man die bisherigen Gespräche weiterführt. Der Begriff «Täteransprache» erscheint mir allerdings «untechnisch» und er entspricht auch dem Sachverhalt nicht ganz. Obwohl er nicht ganz optimal ist, verwende ich ihn nun trotzdem. Die Gespräche führt man bisher schon, vielleicht nicht in allen Verwaltungskreisen gleich intensiv. Wir unterstützen, dass man hier neu die Möglichkeit einer Vorladung schafft, weil einer Einladung gerade die ganz problematischen Fälle nicht Folge leisten. Für diese soll man die «Einladung» zur «Vorladung» machen. Für diejenigen, die ohnehin an das Gespräch kommen, müsste man das nicht machen. Aber es ist ja bekannt, dass sich das Recht primär auf diejenigen fokussiert, bei welchen die Freiwilligkeit nicht ganz hilft. Deshalb ist hier eine Einladung zur Vorladung richtig.

Bei der «Täteransprache» gilt es, noch Folgendes zu betonen: Diese Gespräche macht man mit Leuten, die angezeigt wurden. Sie sind im Moment dieser Besprechung nicht oder nur in den wenigsten Fällen verurteilt. Das heisst, man spricht mit Beschuldigten, mit Verdächtigen, aber nicht mit Verurteilten. Der SVP-Fraktion ist es wichtig, dass darauf hingewiesen wird, dass man hierbei die Unschuldsvermutung nicht gerade vollständig vergisst. Wenn man von «Täteransprache» spricht, dann hat man wahrscheinlich eine Vorstellung, dass die angezeigte Person vielleicht auch schuldig ist. Diese Gespräche führt man aber bereits vor einer allfälligen Verurteilung in einem Strafverfahren, und deshalb sind die Regierungsstatthalter auch gefordert, hierbei die Unschuldsvermutung ernst zu nehmen. In der Praxis mildert sich diese Problematik vielleicht dadurch etwas ab, dass sehr viele Täter von häuslicher Gewalt geständig sind.

Nicht ganz unwichtig erscheint mir hier auch, dass man eine Kann-Formulierung im Gesetz hat. Wenn der Sachverhalt völlig bestritten ist und man vielleicht davon ausgehen muss, dass eine Anzeige möglicherweise sogar etwas missbräuchlich ist, dann wäre es vielleicht auch nicht der geeignete Rahmen, hier eine sogenannte «Täteransprache» zu machen. Die SVP-Fraktion hat Vertrauen in die Regierungsstatthalter, dass sie dieses Gesetz mit Augenmass anwenden werden. Aus Sicht der SVP-Fraktion ist es richtig, dort eine Vorladung zu machen, wo man Leute sehen will. Wir unterstützen dieses Gesetz und haben auch keine Abänderungsanträge.

Präsidentin. Nun kommt noch der Fraktionssprecher für die glp zu Wort. Dann schliesse ich die Sprecherliste, damit die Anmeldungen nicht weiter so hereintröpfeln und wir die Zeitplanung für die heutige Morgensitzung machen können.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Im Gegensatz zu meinen Vorrednern habe ich keinerlei juristische Ausbildung und kann deshalb auch nicht derart in die Details gehen. Ich weiss einfach, dass es aus Sicht kleinerer und sogar mittelgrosser Gemeinden ein absolutes Bedürfnis ist, die Sa-

che mit den Exmissionen wirklich richtig regeln zu können. Selbst für Gemeinden wie unsere mit 6000 Einwohnern ist das eine echte Überforderung. Deshalb sind wir froh, dass das kommt, und wir danken, dass man dafür eine Lösung gefunden hat. Wir möchten uns aber der Frage von Grossrat Leuenberger zu den Kosten anschliessen. Es wäre wichtig, das zu wissen, denn es gibt einen direkten Zusammenhang mit dem nächsten Traktandum. Dort geht es um die Kirchen, bei denen man eine Pauschale abgelten will. Und je mehr wir hier das Lohnsummenwachstum durch solche neuen Aufgaben und neue Stellen steigen lassen, desto mehr wächst dann auch – gemäss einer Mehrheit der Kommission und vielleicht auch des Grossen Rats – diese Pauschale für den Kirchenbasisbeitrag. Deshalb möchten wir gerne wissen, was das konkret, auch in Franken, bedeutet.

Präsidentin. Ich gehe davon aus, dass sich zu diesem Traktandum keine weiteren Einzelredner mehr melden. – Das ist der Fall. Nun hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die beantragten Änderungen am Regierungsstatthaltergesetz (RStG) beziehen sich auf drei Bereiche: erstens die Bekämpfung häuslicher Gewalt, zweitens die gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften, die sogenannten Exmissionen, und drittens die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern.

Zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern: Im Jahr 2016 rückte die Kantonspolizei beinahe dreimal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus, nämlich insgesamt 945-mal. Häusliche Gewalt gibt es in allen Gesellschaftsschichten, und wenn man den Statistiken glaubt, sind im Kanton Bern 70 000 bis 80 000 Menschen davon betroffen. Häusliche Gewalt richtet sich gegen Frauen und Männer sowie gegen Kinder. Sie weist unterschiedlichste Formen auf, und in einigen Fällen handelt es sich sogar um Kinder, die schlagen. Häusliche Gewalt führt zu grossem menschlichem Leid und zu hohen Kosten. Häufig handelt es sich um Wiederholungsfälle, und dort setzt das Regierungsstatthaltergesetz mit der sogenannten «Täteransprache» an. Dabei bietet man mutmasslich gewaltausübende Personen zeitnahe zu einem Gespräch mit der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter auf. Dadurch will man weitere Gewaltausbrüche verhindern. Diese Praxis wird bereits seit Anfang 2015 gepflegt. Mit der vorliegenden Änderung im RStG wird diese «Täteransprache» nun auch gesetzlich verankert.

Zweitens zu den Exmissionen: Für gerichtlich bewilligte Räumungen von Liegenschaften gab es im Kanton Bern bisher keine einheitliche Regelung. Die Prozesse sind gegenwärtig noch sehr unterschiedlich, weil die Gemeinden faktisch zuständig sind. Nun ein Exkurs zu den Stellen: Hier fragt sich, was die Gemeinden in diesem Bereich einsparen könnten und nicht, was der Kanton einsparen kann. Wenn diese Gesetzesänderung überwiesen wird, haben die Betreibungs- und Konkursämter nichts Neues zu tun, sondern weiterhin dasselbe. Die Regierungsstatthalterämter starten mit dem bisherigen Stellenetat und nach einem Jahr schaut man das wieder an, denn gegenwärtig gibt es keine genauen Zahlen. Man nimmt also niemandem etwas weg. Daher kann Grossrat Zaugg morgen dem Kredit über 75 Mio. Franken für die Kirchen mit gutem Gewissen zustimmen. Exmissionen sind teilweise recht komplizierte Verfahren und manchmal auch heikel, wie wir gehört haben. Kleinere und mittelgrosse Gemeinden sind damit überfordert, und deshalb sind neu die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für deren Vollzug zuständig. Das Vorgehen vereinheitlichen wir im ganzen Kanton. Die Gemeinden werden entlastet und die Grundlagen kommen ins Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB). Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat mit einer neuen Verordnung.

Zum dritten und letzten Punkt, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter: Die gesetzlichen Bestimmungen waren bisher unklar. Man ist unsicher, ob man das Arbeitsverhältnis solcher Amtspersonen mit dem Vollenden des 65. Altersjahrs von Gesetzes wegen beendet, oder ob sie ihre vierjährige Amtsdauer zu Ende führen dürfen. Bisher mussten sie in ihrem Geburtsmonat aus dem Amt scheiden. Nun machen wir eine spezialgesetzliche Regelung und schaffen Klarheit. Eine Neu- und Wiederwahl ist nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters nicht mehr zulässig. Wird eine Person vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gewählt, darf sie bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt bleiben.

Grundsätzlich sind keine erheblichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Wegen der häuslichen Gewalt wird an der seit 2015 etablierten Praxis festgehalten. Die neue Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bei Exmissionen geben einen gewissen Mehraufwand. Doch wir schaffen gegenwärtig noch keine neuen Stellen und erhalten Klarheit und Rechtssicherheit im Verfahrensablauf. Dabei gibt es vor allem bei den Gemeinden eine Entlastung.

Zur Vernehmlassung: Die beabsichtigten Änderungen stossen auf eine breite Zustimmung. Die Ju-Ko hat diese Vorlage am 3. Mai 2017 beraten und einstimmig an den Grossen Rat überwiesen. Sie hat keine Änderung am Regierungsantrag vorgenommen und unterstützt auch den Antrag auf einmalige Lesung. Ich bitte Sie, diese Vorlage ebenfalls zu unterstützen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Abstimmungen über das Traktandum 21, Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. *(Unruhe)* Wir gehen nun die Anträge von Regierung und Kommission durch. – *(Samuel Leuenberger meldet sich, weil seine Frage an den Regierungsrat zur Ressourcenverschiebung aus seiner Sicht noch nicht beantwortet wurde.)* Ich habe mich vorher noch gefragt, ob ich diese Frage noch einmal stellen soll. Ob Regierungsrat Neuhaus gemerkt hat, dass Grossrat Leuenberger ihm eine Frage gestellt hat? Ich habe dann gedacht, weil so vieles unbestritten ist, lasse ich das stehen. Aber nun machen wir diesen kleinen Einschub noch. Können Sie bitte die Frage wiederholen, Herr Grossrat Leuenberger, damit der Vizepräsident des Regierungsrats die Frage wirklich versteht?

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Entschuldigen Sie bitte, wenn ich unterbreche und den Ablauf verzögere. Aber ich habe Regierungsrat Neuhaus noch eine Frage gestellt. Wie viele Stellen und Ressourcen sollen von den Betreibungs- und Konkursämtern zu den Regierungsstatthalterämtern verschoben werden? Oder anders gefragt, welche Ressourcenrotationen müssen die Regierungsstatthalterämter vornehmen, damit sie diese Exmissionen zukünftig machen können, und wird genau gleich viel bei den Betreibungs- und Konkursämtern abgebaut? Diese Frage habe ich hier gestellt, aber andere Votanten haben ebenfalls darauf Bezug genommen. Deshalb habe ich mir erlaubt, kurz zu unterbrechen.

Präsidentin. Das ist vollkommen in Ordnung. Wir führen ja eine Debatte, daher kann man dies machen. Regierungsrat Neuhaus, Sie haben das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Frage nach den Ressourcen und Stellen habe ich verklausuliert bereits beantwortet. Hierbei fragt sich wirklich, wie viel die Gemeinden einsparen werden. Bei ihnen entfällt Arbeit. Bei den Betreibungs- und Konkursämtern verändert sich, wie ich gesagt habe, praktisch nichts. Diese haben neu einfach einen anderen Ansprechpartner. Daher kann man dort nicht einsparen. Wir wissen nicht genau, wie viele Verfahren es geben wird. Vom Mittelland haben wir die Meldung, bei den Gerichten seien 90 Verfahren durchgegangen. Aber genau weiss man das auch nicht. Bei den Regierungsstatthalterämtern starten wir mit dem bisherigen Stellenetat. Gegenwärtig gibt es also keine zusätzlichen Ressourcen. Ich bin froh, dass ich das wiederholen und noch einmal präzisieren darf. Wir müssen zuerst schauen, was geschieht. Ich habe ein wenig Bedenken, dass die Gemeinden nun finden, das machen die Regierungsstatthalter gut, und das ist die ganze Konsequenz. Aber im Augenblick gilt: Keine zusätzlichen Ressourcen, sprich keine zusätzlichen Stellen.

Präsidentin. Herzlichen Dank für diese Erläuterungen. Damit kommen wir zu den Abstimmungen

Detailbereinigung

I.

Art. 2 Abs. 1

Präsidentin. Wer die Änderung von Artikel 2, Absatz 1 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 2 Abs. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben Artikel 2, Absatz 1 angenommen.

Art. 2a Abs. 2 (neu)

Präsidentin. Wer Artikel 2a, Absatz 2 (neu) annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 2a Abs. 2 (neu))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben Artikel 2a, Absatz 2 (neu) angenommen.

Art. 11a (neu) Abs. 1–4

Präsidentin. Wer Artikel 11a (neu), Absätze 1–4 inklusive dem Antrag des Regierungsrats für die Änderung eines Übersetzungsfehlers in der französischen Version annimmt, stimmt ja. Wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 11a (neu) Abs. 1–4 inkl. Antrag Regierung II zu Art. 11a (neu) Abs. 1 Bst. a der französischen Version)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 141

Nein 0

Enthalten 2

Präsidentin. Sie haben Artikel 11a (neu), Absatz 1–4 angenommen.

II.

1. Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB)

Präsidentin. Wir kommen zu Kapitel II., 1 Änderung des Gesetzes betreffend der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) vom 28.5.1911. Sind die Änderungen im Einführungsgesetz ZGB unbestritten? – Das ist der Fall. Dann werden wir in globo darüber abstimmen, es betrifft die neuen Artikel 137a–g. Wer die Änderungen im Einführungsgesetz ZGB annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (II. 1. Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB); Art. 137a–g (neu))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Änderungen

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben die Änderungen im EG ZGB angenommen.

II.

2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 16.03.1995

Art. 7 (Aufhebung)

Präsidentin. Wir kommen zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 16.3.1995. Wer die Aufhebung von Artikel 7 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (II., 2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 16.03.1995; Art. 7 (Aufhebung))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Aufhebung

Ja	144
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben die Aufhebung von Artikel 7 EGSchKG angenommen.

III.

Keine Aufhebungen

IV.

Präsidentin. Wer Kapitel IV über das Inkrafttreten annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (IV. Inkrafttreten)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	142
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Kapitel IV angenommen.

Titel und Ingress

Präsidentin. Wer Titel und Ingress annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Titel und Ingress)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	143
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben auch Titel und Ingress angenommen. – Möchten Sie nun auf die Frage der Behandlung in nur einer Lesung zurückkommen? Ich sehe keine Wortmeldung. Sind Sie einverstanden, dass wir nur eine Lesung durchführen? – Das ist der Fall. Damit kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer diese Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben diese Gesetzesänderung angenommen. Damit kommen wir nun nicht zu Traktandum 22, sondern zu den Fraktionsausflügen. Ich wünsche Ihnen einen guten und interessanten Nachmittag und freue mich, wenn ich Sie morgen gesund und munter um Punkt 9.00 Uhr hier zu Traktandum 22 begrüßen kann. Die Morgensitzung ist damit geschlossen.

Schluss der Sitzung um 10.55 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sara Ferraro (d)

Sonja Riser (d)